

Art. 1

§ 3,1 der Hundesteuersatzung der Stadt Elsfleth erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 50,— DM
  - b) für den zweiten Hund 100,— DM
  - c) für den dritten Hund 240,— DM.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Elsfleth, den 2. März 1982

Stadt Elsfleth

Kunschke	Hayen
Bürgermeister	Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde vom Landkreis Wesermarsch am 24. 3. 1982 genehmigt.

Elsfleth, den 16. April 1982

Stadt Elsfleth

Hayen
Stadtdirektor



5. Satzung der Stadt Elsfleth zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr für die städtischen Abwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel II des Nds. Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 2. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr für die städtischen Abwasseranlagen erhält folgende Fassung:  
„Die jährliche Gebühr beträgt 2,80 DM je cbm.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Elsfleth, den 2. März 1982

Stadt Elsfleth

Kunschke	Hayen
Bürgermeister	Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde vom Landkreis Wesermarsch am 24. 3. 1982 genehmigt.

Elsfleth, den 16. April 1982

Stadt Elsfleth

Hayen
Stadtdirektor



Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Abwälzung der Abwasserabgabe

I.

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. Seite 497), zuletzt geändert durch § 1 des

Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. Seite 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14. 4. 1981 (Nds. GVBl. Seite 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 4. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Lemwerder wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
 an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
- |                   |          |
|-------------------|----------|
| ab 1. Januar 1981 | 4,80 DM  |
| ab 1. Januar 1982 | 7,20 DM  |
| ab 1. Januar 1983 | 9,60 DM  |
| ab 1. Januar 1984 | 12,— DM  |
| ab 1. Januar 1985 | 14,40 DM |
| ab 1. Januar 1986 | 16,— DM  |
- im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde Lemwerder verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Lemwerder, den 4. März 1982

Gemeinde Lemwerder

Martens	Heinze
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Aufgrund des § 6 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der NGO und der NLO vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. Seite 385), genehmige ich vorstehende Satzung.

Brake (Unterweser), den 30. März 1982

Landkreis Wesermarsch

Der Oberkreisdirektor  
Bernhardt

III.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lemwerder, den 5. April 1982

Gemeinde Lemwerder  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Könnecke  
Gemeindeamtsrat

12. Landkreis Wittmund

V. Sonstige Dienststellen

Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
des Bezirksverbandes Oldenburg

Auf Grund des Oldenburgischen Gesetzes betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz) vom 27. April 1933 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 29) in der Fassung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen vom 20. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 110) zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 19. November 1974 (Nds. GVBl. S. 485) in Verbindung mit den §§ 7, 8, 36 Abs. 2 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuß des Bezirksverbandes Oldenburg am 5. März 1982 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 25. März 1981 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Stollhamm“ wird eingefügt:  
Pflegeheim Bloherfelde,

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1982

Bezirksverband Oldenburg

Der stellv. Verbands- vorsitzende	Der Verbands- geschäftsführer
Bührmann	Meyer
Landrat	Direktor

Die vom Verbandsausschuß des Bezirksverbandes Oldenburg am 5. 3. 1982 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Bezirksverbandes Oldenburg wird gem. §§ 7 und 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 (Nds. GVBl. S. 17) i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. Seite 522) geändert durch § 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. S. 335) i. V. m. § 6 des Abschnitts III Kapitel 7 Teil 1 des oldenburgischen Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. 4. 1933 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 29) i. d. F. des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen vom 20. 2. 1974 (Nds. GVBl. S. 110)